

## Bauleitplanung der Stadt Sassnitz

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz über die Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

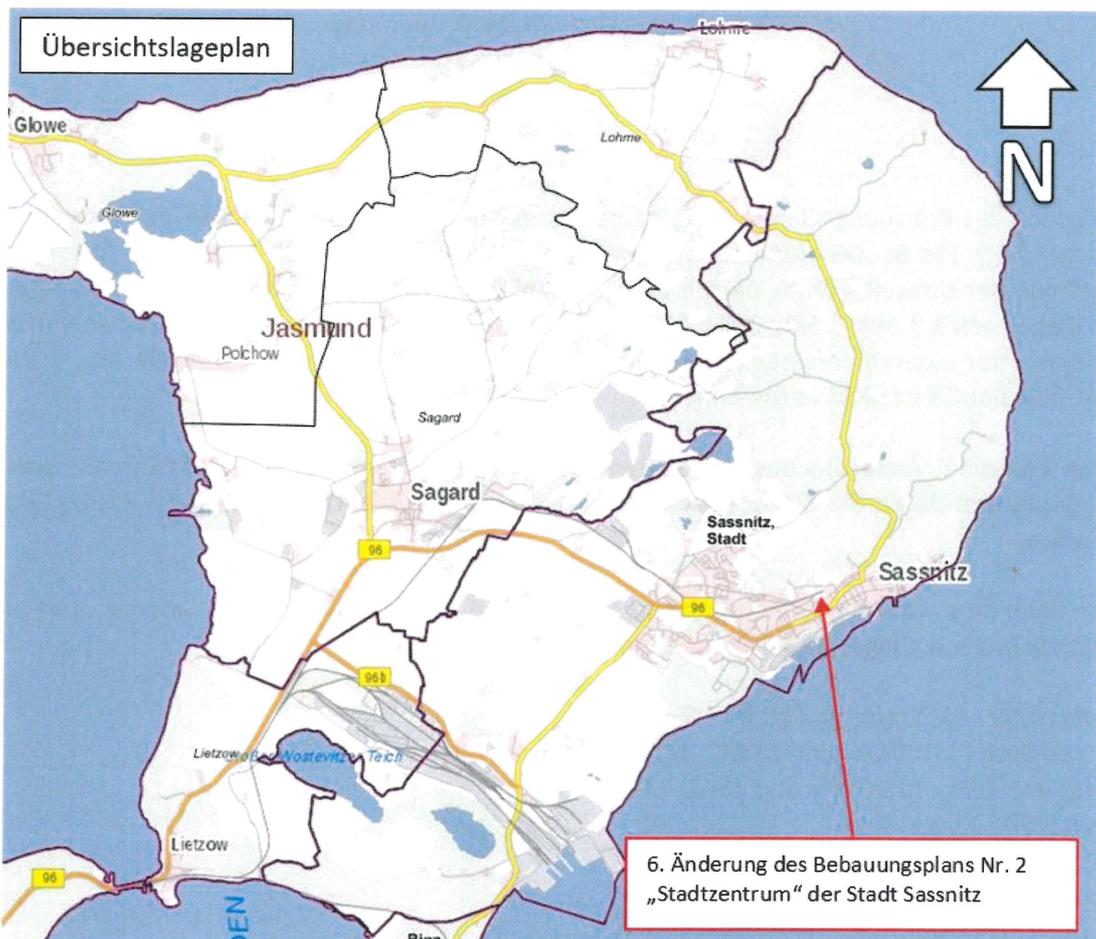
Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2022 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB und die damit verbundenen Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

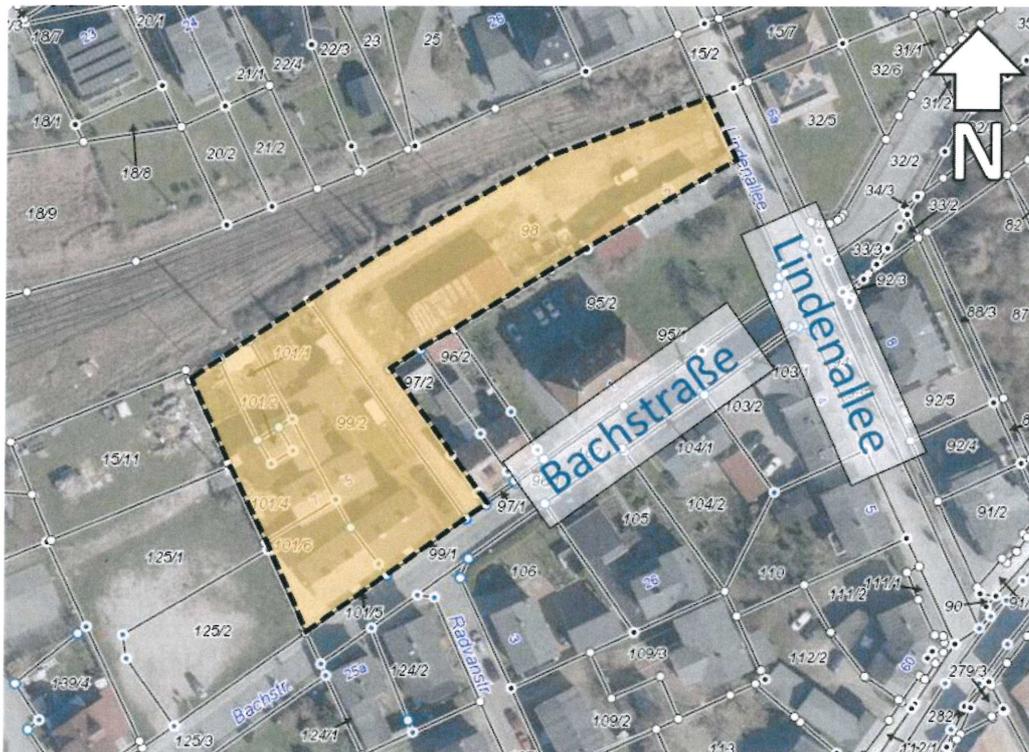
**Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz liegt ca. 200 Meter östlich des Busbahnhofs. Er wird durch Bahnanlagen im Norden, die Lindenallee im Osten, die bebauten Grundstücke Bachstraße 1 bis 3 bzw. die Bachstraße im Süden und den unbefestigten städtischen Parkplatz an der Bachstraße im Westen begrenzt. Es umfasst im Einzelnen die Flurstücke 98, 99/2, 101/1, 101/2, 101/4 und 101/6 der Flur 5 in der Gemarkung Sassnitz.

**Einordnung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz im Stadtgebiet**

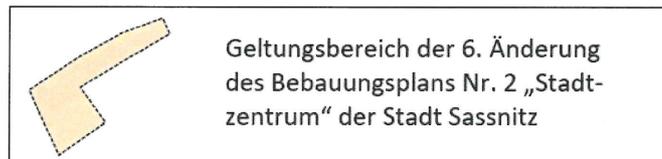


## Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz



Kartengrundlage: Geodatenportal des Landkreises Vorpommern-Rügen

Legende:



Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

**Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz und ihre Begründung werden durch die Stadt Sassnitz ab dem Tag des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.**

Jedermann kann diese Unterlagen bei der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 34 in 18546 Sassnitz, dort in der Bauverwaltung in der II. Etage, während der Dienstzeiten

montags von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr,  
dienstags von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,  
donnerstags von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr und  
freitags von 9:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend werden diese Unterlagen über das Bau- und Planungsportal M-V (zentrales Internetportal des Landes) unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und über B-Plan-Services unter

<https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/karte-services.de/bplanpool/Sassnitz/liste> zugänglich gemacht.

bzw. <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/karte-services.de/bplanpool/Sassnitz/liste>

Die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstige Vorschriften) werden bei der Stadt Sassnitz, Hauptstraße 34 in Sassnitz, dort in der Bauverwaltung in der II. Etage, zur Einsicht bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über Entschädigungsansprüche zu den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit des Anspruchs nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung ist zu Informationszwecken ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Sassnitz unter <https://www.sassnitz.de/seite/378734/bekanntmachungen.html> abrufbar.

Sassnitz, den 23. Februar 2023



L. Kräusche  
Bürgermeister

